

# **Statuten des Vereins „Dornach Kunterbunt“**

## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen "Dornach Kunterbunt" besteht ein Verein, mit Sitz in Dornach. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Es gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird, bzw. die Regelung des ZGB zwingend ist.

Der Verein bezweckt die Durchführung von Anlässen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene von Dornach und anderen Gemeinden.

Der Verein verfolgt damit einen gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 90 lit. I des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins "Dornach Kunterbunt" können durch ein Aufnahmegesuch alle natürliche Personen ab 16. Altersjahr, juristische und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Mitglieder unterstützen die Tätigkeiten des Vereins gemäss Artikel 1.

Für die Teilnahme an den durch den Verein "Dornach Kunterbunt" durchgeführten Anlässe ist keine Mitgliedschaft erforderlich.

## **Art. 3 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kommissionen. Die Kommissionen setzt sich aus Vereinsmitgliedern nach Bedarf zusammen mit dem Ziel, die im Tätigkeitsprogramm festgelegten Anlässe durchzuführen.
4. Der Rechnungsrevisor

## **Art. 4 Die Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung (GV) wird einmal im Jahr durch den Präsidenten einberufen. Sie hat folgende Befugnisse:
  - 1.1. Wahlen
    - 1.1.1. von 3 Mitgliedern des Vorstandes,
    - 1.1.2. des Präsidenten, Vizepräsidenten/Aktuars und des Kassiers aus der Mitte

- des Vorstandes,
- 1.1.3. von 1 Rechnungsrevisor,
- 1.1.4. maximal 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes

- 1.2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Präsidenten
  - 1.3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag darf CHF 50 nicht übersteigen.
  - 1.4 Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das folgende Jahr
  - 1.5. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder
    - 1.5.1. Aufnahme von Mitgliedern und abstimmen über Ehren- und Freimitglieder.
  - 1.6. Statutenänderungen
  - 1.7. Auflösung des Vereins.
- 2) Das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr ist durch den Vorstand auszuarbeiten und mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitglieder des Vereins können selber auch Vorschläge für das Tätigkeitsprogramm erstellen. Das Tätigkeitsprogramm ist Bestandteil der Statuten.
  - 3) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
  - 4) Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.
  - 5) Einladung und Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage (per Brief oder E-Mail) vor der Versammlung bekannt zu machen.
  - 6) Anträge müssen schriftlich, zu Handen der GV 10 Tage vor der GV beim Präsidenten eingereicht sein.
  - 6) Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung.
  - 7) Über die GV wird ein Protokoll geführt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **Art. 5 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten/Aktuar

- dem Kassier
  - maximal 3 weiteren Mitgliedern
- 2) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach Aussen,

### **Art. 6 Der Rechnungsrevisor**

- 1) Der Revisor hat die Rechnung zu prüfen, der GV Bericht zu erstatten und über deren Annahme oder Rückweisung Antrag zu stellen. Bericht und Antrag sind der Rechnung beizufügen.
- 2) Die Amtsdauer des Revisors beträgt 2 Jahre.

### **Art. 7 Rechnungswesen**

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- 1.1 den Mitgliederbeiträgen,
  - 1.2. freiwilligen Bar - oder Naturalgaben privater Gönner, von Geschäften, Vereinen oder Körperschaften,
  - 1.3. Zuwendungen gemeinnütziger Institutionen,
  - 1.4. einmaligen oder jährlichen Unterstützungen juristischer Personen.

Mit den durch den Verein durchgeführten Anlässen soll keinen Gewinn erzielen. Die Anlässe werden wenn möglich durch Sponsor- und Gönnerbeiträge sowie einen angemessenen Beitrag der Teilnehmer finanziert. Ein allfälliger Gewinn aus einem Anlass wird bei der Durchführung des nächsten Anlasses weiter verwendet.

- 2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

### **Art. 8 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Dornach. Es ist für sinnvolle Jugendarbeit zu verwenden.

Wenn aus einem Anlass wie dem Seifenkistenrennen ein eigener Verein entstanden ist, kann das Vermögen auch an diesen vergeben werden.

## **Art.10 Genehmigung**

Die vorstehenden Statuten treten durch die Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 14.1.2005 in Kraft.

Dornach, den 14.1.2005

Für den Verein "Dornach Kunterbunt"

Der Präsident:  
Thomas Gschwind

Der Vizepräsident:  
Rainer Koch